

Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung („Einladung“)

Für die Einreise zu Besuchszwecken oder Arbeitsaufenthalten benötigen visumpflichtige ausländische Staatsangehörige in der Regel eine „Einladung“, die Verpflichtungserklärung eines Einladers, der seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Einlader kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Bei dieser Verpflichtungserklärung handelt es sich um eine schriftliche Erklärung des Einladers (Gastgeber), die Kosten des Lebensunterhalts des Gastes bzw. der Gäste einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, der Versorgung im Krankheitsfalle oder bei Pflegebedürftigkeit sowie der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung zu übernehmen.

Die Rechtsgrundlage ist in den §§ 66 bis 68 Aufenthaltsgesetz enthalten.

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung des Gastgebers bzw. Einladers erstreckt sich auf den gesamten an die Einreise anschließenden Aufenthalt, gegebenenfalls bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels und grundsätzlich auch auf Zeiträume eines illegalen Aufenthalts.

Der Erstattungsanspruch steht der Behörde zu, die entsprechende öffentliche Mittel für Leistungen aufgewendet hat. Sofern vom Gast öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden und der Gastgeber seiner Verpflichtung zur Kostenerstattung nicht nachkommen sollte, werden die Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

Verfahrensweise und benötigte Unterlagen

Die Verpflichtungserklärung wird auf einem bundeseinheitlichen und fälschungsgesicherten Formular von der Ausländerbehörde beglaubigt. Die persönliche Vorsprache des Einladers ist notwendig.

Vorzulegen sind

- der Identitätsnachweis Bundespersonalausweis/Reisepass, bzw. Aufenthaltstitel und ausländischer Reisepass;
- der aktuelle Einkommensnachweis des Einladers im Original Gehalts- oder Lohnbescheinigungen der 3 letzten Monate (Nettoeinkommen), Rentenbescheid, ALG I-Bescheid, Elterngeld (Unterlagen ggf. beider Ehegatten);
- bei Selbstständigen und freiberuflich tätigen Personen durch einen Steuerberater bestätigte betriebswirtschaftliche Abrechnung der 3 letzten Monate sowie den letzten Steuerbescheid des Finanzamtes.

Für jede einzuladende Person ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Als Ausnahmen sind der begleitende Ehegatte und begleitende minderjährige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in derselben Verpflichtungserklärung aufzunehmen.

Das ausgehändigte Original der Verpflichtungserklärung ist vom Einlader an den Gast weiterzuleiten. Dieser muss das Original der Verpflichtungserklärung bei der zuständigen deutschen Botschaft zur Beantragung des Visa vorlegen.

Die Verpflichtungserklärung ist 6 Monate ab Ausstellungsdatum gültig.

Prüfung der Bonität des Einladers

Die Höhe des erforderlichen Mindest-Nettoeinkommens ist abhängig von der Zahl der Familienangehörigen, denen der Verpflichtungserklärende allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist und der Anzahl der eingeladenen Gäste.

Bei der Höhe des Nettoeinkommens muss die Pfändungsfreigrenze für Arbeitseinkommen berücksichtigt werden. Ab 01.07.2017 liegt der monatliche unpfändbare Grundbetrag bei 1.139,99 €. Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 430,00 € für die erste und um jeweils weitere 240,00 € für die zweite bis fünfte Person. Für einen Gast und jeden weiteren Gast werden jeweils 100,00 € zum erforderlichen Einkommen hinzugerechnet.

Erforderliches monatliches Nettoeinkommen zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen

Einzelperson	1 200,00 € + 100,00 € für jede eingeladene Person
Unterhaltspflicht für	
eine Person	1 600,00 € + 100,00 € für jede eingeladene Person
Unterhaltspflicht für	
zwei Personen	1 800,00 € + 100,00 € für jede eingeladene Person
Unterhaltspflicht für	
drei Personen	2 000,00 € + 100,00 € für jede eingeladene Person

Wenn das Einkommen zum Nachweis der Bonität nicht ausreichend ist, kann alternativ die ausreichende Bonität auch durch ein Sparsbuch mit Sperrvermerk in Höhe von 2 500,00 € für jeden Gast nachgewiesen werden.

Nach Vorlage einer durch die Ausländerbehörde ausgestellten Bescheinigung bzw. die Übersendung der Kopie des Ausreisestempels durch die deutsche Botschaft im Ausland erfolgt die Genehmigung zur Aufhebung des Sperrvermerks.

Gebühren

Für die Entgegennahme und die Prüfung einer Verpflichtungserklärung werden gem. § 47 Absatz 1 Nr. 12 Aufenthaltsverordnung Gebühren in Höhe von 29,00 € erhoben.

Servicebereichsleiterin